



St. Galler Anwaltsverband  
SGAV

Das «mandat» ist unter  
[www.sgav.ch](http://www.sgav.ch)  
als E-Book verfügbar.

# mandat

Nr. 1 / April 2016

Die Klientenschrift des St. Galler Anwaltsverbandes SGAV

## THEMA



3

**Korruption im eigenen Unternehmen**

## RECHT & UNTERNEHMUNG



6

**Mobbing in der Arbeitswelt**

## RECHT & PRIVAT

**Vorsorge und Demenz**

11



16

**Tücken bei Auslandsreisen**

## RECHT - ECK

**Namensänderung eines Kindes nach neuem Recht bestätigt**

19

## Ausstand

**Wann ist dieser angezeigt – und was ist zu tun?**

Liebe Leserin, lieber Leser

Stellen Sie sich vor, Sie reichen eine Klage gegen Ihren Nachbarn ein, wobei dessen Schwester die zuständige Richterin ist, welche Ihre Klage beurteilt. Oder Sie reichen eine Strafanzeige gegen den Hundehalter ein, dessen Hund Ihr Kind gebissen hat und irgendwann erfahren Sie, dass der zuständige Staatsanwalt mit dem Hundehalter eng befreundet ist. Was geht Ihnen dabei durch den Kopf?

Der gesunde Menschenverstand beziehungsweise unser Rechtsempfinden sagt uns, dass solche Konstellationen nicht vorkommen sollten, da zu befürchten ist, dass die Richterin und der Staatsanwalt ihre Entscheide nicht objektiv fällen werden. Und tatsächlich versucht unser Rechtssystem, solche Situationen zu verhindern. Dementsprechend findet sich in der Bundesverfassung der Anspruch auf eine gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen respektive auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Daraus leitet sich eine allgemeine Ausstandspflicht ab. Es besteht also ein verfassungsmässiger Anspruch auf die Beurteilung einer Angelegenheit durch eine unbefangene und unparteiische Person oder Behörde.

Verschiedene kantonale und Bundesgesetze konkretisieren diesen Anspruch, indem sie spezifische Ausstandsvorschriften enthalten. Als Ausstandsgründe werden in der Regel persönliche Interessen an der Sache, Vorbefassung mit der Sache sowie Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft mit einer Partei erwähnt. Daneben muss ein Behördenmitglied auch in den Ausstand treten, wenn es aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer beteiligten Partei, be-

## EDITORIAL

Dr. iur. Romana  
Kronenberg Müller  
Rechtsanwältin,  
öffentliche Notarin,  
Mediatorin SAV/SKWM  
Uznach



fangen sein könnte. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Person tatsächlich befangen ist. Es genügt schon das Vorliegen von Umständen, die den Anschein der Befangeneheit zu begründen vermögen.

Die Ausstandsregelungen gelten sowohl für Verfahren auf Gemeindeebene, beispielsweise betreffend Baubewilligungen, als auch für Verfahren vor kantonalen und eidgenössischen Behörden und Gerichten.

Im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit fällt auf, dass insbesondere in Gemeinden (aber nicht nur dort) öfters gegen die Ausstandsvorschriften verstossen wird. Das mag zum einen mit den kleinräumigen Verhältnissen, zum anderen mit fehlender Rechtskenntnis zusammenhängen.

Wie verhindern Sie nun, dass die Schwester Ihres Nachbarn oder der mit dem Hundehalter befreundete Staatsanwalt über Ihre Angelegenheit entscheidet? Sobald Sie davon Kenntnis haben, dass ein Ausstandsgrund vorliegen könnte, müssen Sie sofort den Ausstand der betreffenden Person beantragen. Im Zweifelsfall oder wenn Sie nicht selbst handeln möchten, helfen Ihnen die Mitglieder des St. Galler Anwaltsverbandes gerne. ■